

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in öffentlicher Sitzung am 15.07.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) 02.26B „Radweg Bliesen/Winterbach“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs 1. BauGB bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung wurden der Entwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des B-Plans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schließung der Lücke der Radwegeverbindung zwischen den B-Plänen „Gewerbegebiet Lämmergraben“ auf der Gemarkung Winterbach sowie „Gewerbegebiet Hottenwald“ auf der Gemarkung Bliesen. Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich über einen Bereich von ca. 400 m Länge über und entlang der L 133 ab der Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in die L133 in Richtung Norden.

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage des St. Wendeler Gemeindebezirks Winterbach, nördlich der Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in der L 133. Es umfasst hier die Landstraße L 133 mit den westlich angrenzenden Straßenböschungen sowie einen durchschnittlich ca. 30 m breiten Streifen östlich der L 133, auf dem auch der Radweg realisiert werden soll.

Er umfasst die Parzellen:

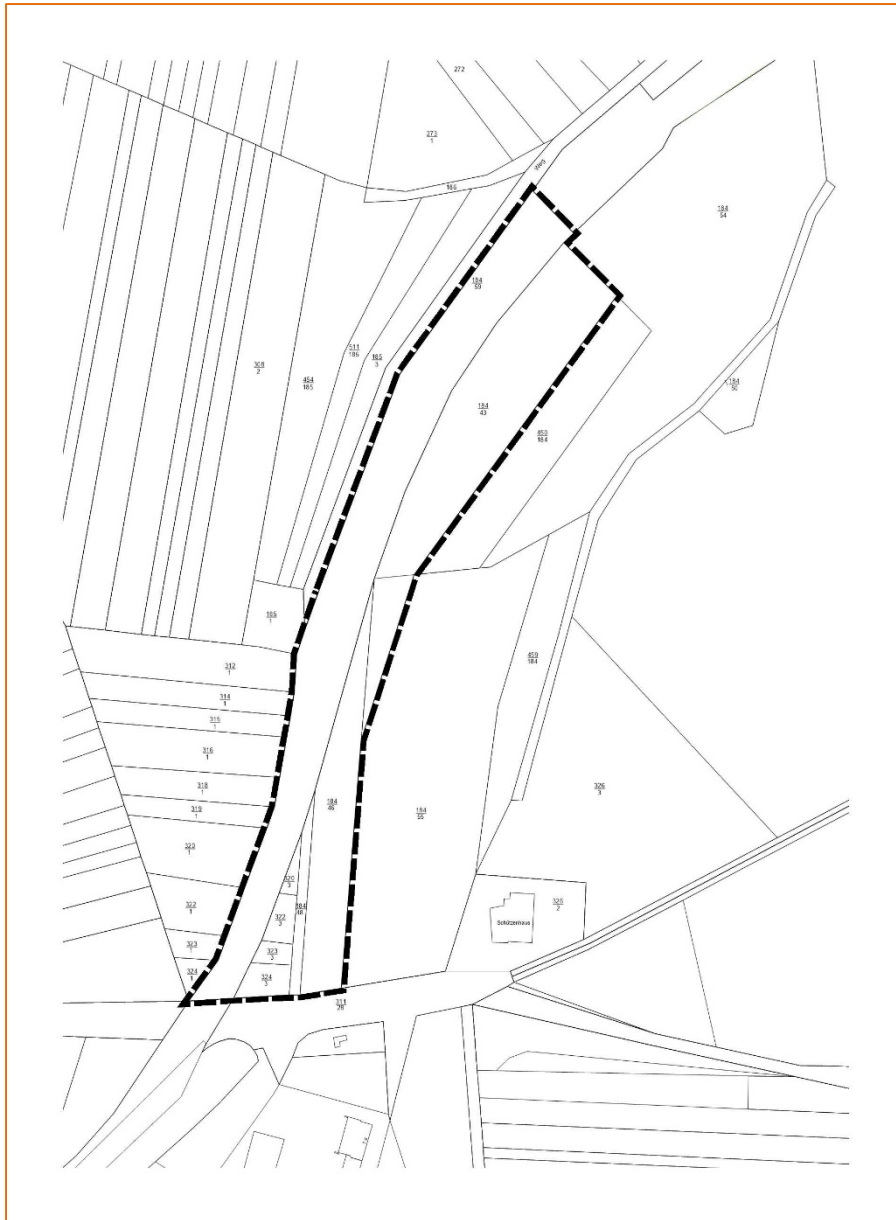
- Komplette: 184/43, 184/55, 320/3, 322/3, 323/3, 324/3
- Teilweise: 184/46, 184/48, 184/59

im Flur 19 der Gemarkung Bliesen.

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: L 133 in Höhe der Einmündung eines Feldweges aus Richtung des Gewerbegebietes Hungertal
- im Süden: Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in die L 133
- und Westen: durch die Straßenböschung der L 133
- im Osten: durch eine gedachte Linie die im Schnitt ca. 30 m östlich der L 133 verläuft.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Kreisstadt St. Wendel bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG, die Planunterlagen zum Bebauungsplan vom

**28. Juli bis einschließlich 27. August 2021**

veröffentlicht und von jedermann eingesehen werden kann.

Folgende Unterlagen / umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung und Umweltbericht (Kurzfassung)

Über die Internetseite der Kreisstadt St. Wendel <https://sankt-wendel.de/buergerservice/planen-bauen-und-umwelt/bekanntmachung-bauleitplanung>) gelangen Sie auf die Internetseite des Planungsbüros ARGUS CONCEPT, <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>, wo die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren besteht, in der jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben kann. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 27.08.2021 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung@sankt-wendel.de](mailto:stadtentwicklung@sankt-wendel.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kreisstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG:

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Dienstgebäude Marienstraße, Marienstraße 20, Zimmer 101 der Kreisstadt St. Wendel, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coronavirus-Pandemie ist eine persönliche Einsichtnahme ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung unter 06851 809-1942 und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Kreisstadt St. Wendel ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Willi Anton  
Stadtbauamtsleiter